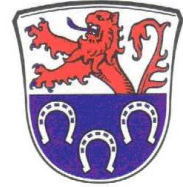




Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt



Seite 1 von 5

Gebührenordnung des Reit- und Fahrvereins 1930 e.V. Pfungstadt

Fassung vom 11.06.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Gesamtvorstand legt die sonstigen Gebühren fest und verabschiedet die Gebührenordnung.
2. Die festgesetzten Beträge werden mit Beginn des dem Beschluss folgendem Geschäftsjahres erhoben.

§ 3 Aufnahmegebühr

Mitgliedsform	Betrag
Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 50,-€
Erwachsene	Euro 100.-€

1. Die für die Beurteilung des Aufnahmeantrages zuständige Funktionsträgerschaft des Gesamtvorstandes entscheidet über die Einstufung.
2. Die Aufnahmegebühr wird durch Einzugsermächtigung bei Eintritt in den Verein vom Girokonto abgebucht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
Passive Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 15,-€
Aktive Jugendliche (bis 18 Jahre)	Euro 50,-€
Passive Erwachsene	Euro 30,-€
Aktive Erwachsene	Euro 95,-€
Ehrenmitglieder	Frei
Familienbeitrag	Wenn in einer Familie, ein aktiver, voll zahlender Erwachsener Mitglied ist, verringert sich der Beitrag für jedes weitere aktive Familienmitglied um 5,-€.

Bei passiven Familienmitgliedern entfällt dieser Familienstatus, da schon ein verringerter Beitrag entrichtet wird.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 20,-€ zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15,-€ pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50 % des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Wechsel der aktiven oder passiven Mitgliedschaft

1. Der Wechsel der Mitgliedsform von passiv zu aktiv kann jederzeit im Jahr erfolgen. Hierzu muss das Mitglied den Wechsel durch schriftliche Erklärung an den Vertretungsvorstand anzeigen. Ab dem 1. des Folgemonats der aktiven Mitgliedschaft müssen die Arbeitsstunden anteilig vom Jahr abgeleistet werden.
2. Außerdem wird anteilig vom Jahresbeitrag der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder erhoben.
3. Ein Wechsel von der „aktiven“ zur „passiven“ Mitgliedschaft kann nur mit einer schriftlichen Erklärung bis sechs Wochen vor Ende eines Jahres erfolgen.

§ 6 Gebühren

1. Für aktive Mitglieder gelten folgende Gebühren für die Teilnahme am Reitunterricht (Stand ab Januar 2019)
Zum Erwerb einer weiteren Reitkarte (Gruppenstunde) ist die Mitgliedschaft Pflicht.

Art	mit		Karte	Euro	Bemerkung
	Schulpferd	Jugendliche bis 18 Jahre	10	140,00	
	Gruppenstunde				
		Schüler / Studenten			
		Bis 25 J. mit Nachweis	10	145,00	
	Gruppenstunde				
Mitglieder		Erwachsene	10	165,00	
	Gruppenstunde				
	Privatpferd	Einsteller + Reitbeteiligungen	10	60,00	Jugendliche &
		Einsteller Familien	10	50,00	Erwachsene

Art	mit		Karte	Euro	Bemerkung
		Jugendliche bis 18 Jahre	5	100,00	
Schnupper-	Schulpferd	Studenten mit Ausweis	5	110,00	Nur für die ersten 5 Reit/ Longen Stunden möglich
karten		Erwachsene	5	120,00	
Longen	Schulpferd	Jugendliche bis 18 Jahre	5	100,00	
stunden		Erwachsene	5	120,00	
Mitglied					
Longen	Schulpferd	Jugendliche bis 18 Jahre	5	135,00	
Stunden		Erwachsene	5	150,00	
Nichtmitglied					

1. Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Reitabzeichen usw.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzuhalten sind. (siehe bei den jeweiligen AGB)

2. Für Anlagennutzer (Nichteinsteller, aber Vereinsmitglieder) der Reitanlage fällt eine Anlagennutzungsgebühr pro Pferd in Höhe von 7,50.- € pro Nutzung an.
3. Die Fremdnutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vertretungsvorstand.
4. Die anfallenden Gebühren sind im Voraus zu bezahlen oder werden durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten die fälligen Gebühren im Voraus auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 20,-€ zu entrichten.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 15,-€ pro Mahnung erhoben.
7. Erworbene Leistungsangebote des Vereins, hierzu zählen insbesondere erworbene Reitkarten, können nicht zurückgegeben werden und es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises.
8. Die Beitrags,- Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Arbeitsstunden

Mitgliedsform	zu leistende Stunden geleisteter Arbeitsstunde	Ersatzgeld pro nicht
Aktive Jugendliche bis 18 Jahre	20	Euro 5,-€
Erwachsene	20	Euro 15,-€

1. Jedes aktive Mitglied ab 14 Jahre, welches die Reitanlage aktiv nutzt, hat die hier aufgeführten Arbeitsstunden im Geschäftsjahr abzuleisten. Die Arbeitsstunden sind eingeschränkt übertragbar und können auch ersatzweise von Familienangehörigen und Partnern im Namen des Mitglieds verrichtet werden. Pro nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird der oben genannte Ersatzbetrag in Rechnung gestellt. Sollten in einem Geschäftsjahr mehr als die geforderten Arbeitsstunden abgeleistet werden, werden diese nicht als Guthaben in das folgende Jahr übernommen.
2. Funktionsträger des Gesamtvorstandes, Ehrenmitglieder des Vereins und Mitglieder unter 14 Jahren sind vom Ableisten der Arbeitsstunden befreit. Stunden die im Rahmen der Tätigkeiten der jeweiligen Funktion (Vorstand, Turnierorganisationsteam, Bürostunden, Mitgliederverwaltung) verrichtet werden, sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem 01.07. eines Jahres aus, sind anteilig noch 10 Arbeitsstunden abzuleisten.

3. Für nicht geleistete Arbeitsstunden erhält das Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des alten Geschäftsjahres eine Rechnung über das fällige Ersatzgeld. Diese Rechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Werktagen auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Bei Unstimmigkeiten der in der Rechnung aufgeführten, nicht geleisteten Arbeitsstunden liegt die Beweispflicht eines Irrtums beim Mitglied. Das Mitglied hat in diesem Fall, innerhalb von 14 Werktagen ab Erhalt der Rechnung, schriftlich Widerspruch einzulegen und eindeutige Belege über die eigenen geleisteten Arbeitsstunden zeitnah dem Vertretungsvorstand vorzulegen.
5. Für die Arbeitsstundennachweise erhält jedes Mitglied pro Jahr seinen „Arbeitsstundenzettel“. Die Mitglieder sind dafür eigenständig verantwortlich, dass die Stunden von dem jeweiligen Verantwortlichen oder Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden. Die Arbeitsstundenzettel sind bis zum 15.12. dem Vorstand vorzulegen, so dass diese abgerechnet werden können.
Bei Austritt aus dem Verein oder bei Auszug aus dem Stall, sind diese zusammen mit dem Kündigungsschreiben vorzulegen, so dass offene Arbeitsstunden zum Zeitpunkt der Kündigung in Rechnung gestellt werden können. Sollten nach Kündigungsschreiben oder Auszug aus dem Stall noch Arbeitsstunden geleistet werden, werden diese zu Beginn des dem Austritt folgenden Jahres gutgeschrieben und erstattet.

§ 8 Vereinskonto

Empfänger: Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt
Kto.Nr. / IBAN: 237205 / DE 36 5089 0000 0000 2372 05
BLZ / BIC: 50890000 / GENODEF1VBD
Bank: Volksbank Darmstadt-Südhessen

§ 9 Vereinsaustritt

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vertretungsvorstand mit Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
2. Die Mitgliedschaft muss mindestens 12 Monate betragen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung wurde am _11.06.2018_ vom Geschäftsführenden Vorstand neu gefasst, am 20.08.2018 vom Gesamtvorstand verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

1. Vorsitzende
S.Meinhardt